

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 52

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

selbst oft bloßstellen und die Waffenwirkung des Feindes nicht bedenken. Allein auch in einer andern Beziehung sollten wir des Gegners und das eigene Feuer mehr bedenken, nämlich rücksichtlich des Lärmes. Die Sektionschefs sollen sich laut Reglement 232 der Pseife bedienen, allein nur, um durch das Signal „Achtung“ die Aufmerksamkeit der Leute zu wecken, wenn der Hauptmann durch den Trompeter Signale blasen läßt oder durch eine Ordonnanz einen Spezialbefehl gesandt hat. Doch gewöhnlich fehlt bei den Uebungen die Pseife und man gewöhnt sich an die mündliche Befehlserteilung. Wir üben somit etwas, das im Kriege nicht möglich ist. Und das sollte nicht geschehen. Außerdem dürfte sich das Weitergeben der Befehle durch leisen Zuruf in der Tirailleurlinie empfehlen, wie dies vom preussischen Exerzir-Reglement § 37 für die Regelung des Feuers vorgeschrieben ist. Es würde durch eine solche Befehlserteilung das viele laute Reden und Kommandiren, das oft der gegnerischen Linie unsere Anordnungen verräth und überhaupt störend ist, bei unseren Uebungen bedeutend vermindert werden. Jedenfalls würden wir vor der gefährlichen Illusion bewahrt, unsere Leute im Tirailleurgefecht gehörig leiten zu können, wenn uns dies bei Friedensübungen mit Hülfe recht lauter Kommandos gelungen ist.

**Betrachtungen über die militärische Lage unseres Vaterlandes** von Dr. Moritz Wagner. Narau, Verlag von H. R. Sauerländer, 1878. Gr. 8°. S. 48. Preis 75 Cts. (Schluß.)

Es werden dann eine Anzahl Beispiele angeführt, um zu zeigen, was ein Krieg kostet und verschlingt. Nicht ohne Interesse ist, was dabei über den Sonderbundskrieg gesagt wird und von welchem der Herr Verfasser auf die Kosten eines wirklichen Krieges schließen will. Er führt nämlich an:

„Der Sonderbundskrieg, bei welchem die militärischen Operationen nur fünfundsanzig Tage gedauert haben, während welcher Zeit nicht eine einzige wirkliche Schlacht geschlagen wurde, kostete die ganze Schweiz (beide Parteien zusammengerechnet) nach den Angaben Dufours circa 20 Millionen Franken. Die Sonderbundskantone, mit einer Einwohnerzahl von nicht ganz einer halben Million, wurden mit einer Kriegskostenentschädigung von 9 Millionen Franken belastet. Setzen wir nun voraus, daß wir zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität in einen Krieg verwickelt werden, bei welchem die Mobilisirung und Abrüstung von der gleichen Zeitdauer sei, wie beim Sonderbundskriege, die militärischen Operationen dagegen anstatt einem Monat zwei Monate dauern (d. h. daß wir uns bis zur gänzlichen Besiegung zwei Monate halten könnten), so würden sich unsere Kosten nach Analogie derjenigen vom Sonderbundskriege folgendermaßen gestalten:

Eigene Kriegskosten 40 Millionen.

Kriegskosten-Entschädigungen an den Gegner für seine Kosten 90 Millionen.

Die ganze Schweiz kostete 1 Monat 20 Millionen, also 2 Monate 40 Millionen.

1/2 Million Einwohner bezahlen in 1 Monat 9 Millionen Franken.

2 1/2 Millionen Einwohner bezahlen in 2 Monaten 90 Millionen Franken.

Es wäre dies zusammen 130 Millionen Franken. Offenbar ist diese Rechnung viel zu niedrig, indem während des Sonderbundes nur 150,000 Mann auf den Weinen standen, während wir gegenwärtig einer fremden Invasion gewiß unsere ganze Armee von 200,000 Mann entgegenstellen würden. Während des Sonderbundes wurden ferner, wie wir schon gesagt, keine Schlachten geschlagen. Die Zahl der Todten und Verwundeten überstieg nicht 238 Mann. In dem supponirten Falle würde sich unser Verlust (für 200,000 Mann), demjenigen der Deutschen im ersten Kriegsmonte entsprechend, auf 24,242 Todte und Verwundete belaufen. Nehmen wir sogar an, daß dieser Verlust, anstatt auf einen Kriegsmonte zu fallen, sich auf zwei vertheilte, so müßten immerhin noch ganz andere Summen zur Unterstützung der Hinterbliebenen verausgabt werden, als dies nach dem Sonderbundskriege der Fall war. Bedenken wir ferner, daß während desselben so zu sagen keine Kunstbauten (Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Tunneln etc.) zerstört wurden und während der Kämpfe nur ein paar Häuser in Rauch aufgingen, und daß endlich nirgends Kontributionen oder dergleichen erhoben wurden, so ist es klar, daß man nach den Kosten des Sonderbundskrieges nicht wohl auf diejenigen schließen kann, welche die Invasion eines fremden Heeres verursachen würde. Ich glaube daher, mich keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn ich behaupte, daß ein Krieg zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität die Schweiz zum Mindesten 200 Millionen kosten würde. Also ungefähr die dreifachen Kosten einer vollständigen Landesbefestigung, deren Erstellung durch ein Staatsanleihen, welches erst nach einer Reihe von Jahren vollständig amortisirt werden müßte, bestritten werden könnte, während die durch einen Krieg geforderten Opfer innerhalb eines sehr kleinen Zeitraumes fallen würden.“

Die Schrift fährt dann fort:

„Fassen wir nun die aus unsern bisherigen Betrachtungen gezogenen Schlüsse in einige kurze Sätze zusammen, so lauten sie folgendermaßen:

1) Die Schweiz hat in militärischer Beziehung noch die gleiche, vielleicht sogar noch eine größere Wichtigkeit, wie zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts. Sie erleichtert demjenigen, der sie besitzt, den Einfall in die Nachbarländer.

2) Dieser Umstand ist von besonderer Wichtigkeit bei einem Konflikt zwischen Frankreich und Deutschland, welcher stets als drohendes Gespenst am Horizonte steht. Das erstere Land kann die Offensive kaum anders ergreifen, als unter Verletzung der Neutralität der Schweiz oder Belgiens. Zu Gunsten des Weges durch die Schweiz sprechen militärische und politische Gründe.

3) Unsere Armee ist gegenwärtig weder qualitativ noch quantitativ stark genug, eine Invasion zurückzuweisen.

4) Das einzige Mittel, einer Invasion, welche die Schweiz von Neuem zum Schlachtfelde fremder Heere machen kann, zu entgehen, besteht in Steigerung unserer Widerstandskraft, indem dadurch für den Eindringling ein Mißverhältniß zwischen den zu bringenden Opfern und dem zu erreichenden Erfolg entsteht.

5) Eine Steigerung unserer Widerstandskraft besteht in Hebung der Kriegslüchtheit unserer Armee (vor Allem strikter Durchführung der Militärorganisation) und Anlage zweckentsprechender künstlicher Vertheidigungsmittel, das heißt: Erstellung mit Positionsgeschützen armirter Befestigungen.

6) Eine Vernachlässigung dieser Maßregeln wird uns früher oder später in einen Krieg verwickeln, welcher — abgesehen von den Menschenopfern — wenigstens dreimal so theuer zu stehen kommen wird, wie eine vollständige Landesbefestigung.

7) Nach Verwirklichung dieses Planes wird die militärische Stärke dem Vaterlande nicht nur zum Schutze, sondern auch zum Vortheil gereichen; denn die Geschichte lehrt, daß in Bezug auf Verträge zc. das Ausland dann am zuvorkommendsten gegen das kleine Land war, wenn es militärisch stark dastand. Eine solche Verfassung würde uns sicher bei Handelsverträgen bessere Bedingungen erwirken, als das gegenwärtige Laviren, indem dann jeder Nachbarstaat in uns einen Faktor erblicken müßte, den man nicht ganz ignoriren darf, da er unter Umständen in die Waagschale fallen kann.“

Zum Schluß wird auf die Mittel hingewiesen, durch welche der Ausfall im Budget ausgeglichen werden könnte.

Der kurze Auszug wird, wie wir hoffen, gezeigt haben, daß in dem kleinen Büchlein eine wichtige Frage behandelt ist. Der Herr Verfasser ist nicht Militär, doch ein einsichtsvoller und patriotischer Mann, dessen Worte gewiß Beachtung verdienen.

**Die preussische Reiterei von 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwicklung.** Aus authentischen Aktenstücken dargestellt von Kaehler, Oberstlieutenant und Kommandeur des 2. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 6. Berlin, 1879. E. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Vorliegendes, 424 Seiten enthaltendes Buch gibt mittelst einer Reihe von Denkschriften, Instruktionen und sonstigen Erlassen ein thatsächlich treues Bild von dem, was die preussische Reiterei durchlebt hat in den 70 Jahren, von den trübsten Zeiten bis zu ihren glänzendsten, welche Zeiten zu ihrem Entwicklungsgange in engster Beziehung stehen. Der schweizerische Kavallerieführer wird in dem Buche lesen, was man von der preussischen Kavallerie fordert und erwartet: die größte Gewandtheit des einzelnen Reiters auf seinem Pferde in Führung und Handhabung seiner Waffe; die größte Beweglichkeit und Manövrierfähigkeit

der zusammengestellten Truppe nach allen Richtungen und ohne Rücksicht darauf, wie sie formirt ist; die höchste Schnelligkeit derselben und die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von den übrigen Waffen, und in sich die Erkenntniß fördern und festigen, daß nur die auf Grundlage sorgfältigster Durchbildung im Einzelnen entwickelte höchste geistige Thätigkeit die Kavallerie zur Erfüllung der ihrer harrenden Aufgaben befähigen kann.

In dieser Beziehung wird das Kaehler'sche Buch auch für die schweizerische Kavallerie Früchte tragen und dürfen wir dessen Lektüre empfehlen. J. v. S.

**Die Befestigung und Vertheidigung der deutsch-französischen Grenze.** Der deutschen Armee dargestellt von einem deutschen Offizier. Berlin, 1879. E. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Vielleicht die wichtigste militärische Frage unserer Tage, die nach der heutigen Befestigung und Vertheidigung der deutsch-französischen Grenze, ist der Gegenstand obiger, soeben erschienenen Broschüre. Von sachkundiger Seite werden die Befestigungen der deutschen Westgrenze kurz charakterisirt, namentlich aber das System der Vertheidigungslinien, welche die Franzosen in und hinter den Vogesen und vor der belgischen Grenze angelegt haben, genau geschildert und der Kriegsplan, den sie in diesen Werken, wie auch in Schriften, bekundet haben, überzeugend mitgetheilt. Somit ergeben sich aus der Broschüre die Grundzüge (nach Ansicht des Verfassers) für einen etwaigen neuen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland. J. v. S.

### Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschuß betreffend Errichtung einer Inventarkontrolle der schweizerischen Militärverwaltung.) Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1879, wonach bis zum Erlaß eines neuen Kriegsverwaltungs-Reglements der Bestand, sowie die Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials einer besondern Kontrolle zu unterstellen ist; auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Zum Behufe der Kontrolirung des Bestandes, der Beschaffung und Verwendung des Kriegsmaterials wird bei der eidgenössischen Militärverwaltung eine Inventarkontrolle errichtet, deren Funktionen für einmal bis zum Erlasse eines neuen Kriegsverwaltungs-Reglements einem Beamten des Oberkriegskommissariats übertragen werden.

Art. 2. Die Inventarkontrolle steht direkt unter dem Oberkriegskommissär, durch welchen ihr gesammter schriftlicher Verkehr und alle ihre Beziehungen nach Außen stattfinden. Im Dienste außerhalb dem Bureau handelt erstere im Namen und im Auftrag desselben.

Art. 3. Dem Kontrolleur sind die Befugnisse eines Abtheilungschefs des Oberkriegskommissariats eingeräumt. Seine Besoldung wird bis auf Fr. 4000 per Jahr durch das Budget festgesetzt.

Art. 4. Die Funktionen des Inventarkontrolleurs beginnen mit 1. November 1879.

Dieser Beamte hat in erster Linie die auf den 1. Januar 1880 fallende Inventarfaktion vorzubereiten, an der Hand der von den betreffenden Waffen- und Abtheilungschefs quantittativ